

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 18. März 1975

Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der Christlichen Einheit. — Fortbildung für Gemeindeassistenten/innen und Katecheten/innen. — Ernennung. — Besetzung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 46

**Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen
im Dienst an der Christlichen Einheit.
Beschluß der gemeinsamen Synode der Bis-
tümer in der Bundesrepublik Deutschland**

EINFÜHRUNG

1.
Zur Situation

1.1
*Was entstanden ist: Ein wachsendes Bewußtsein
christlicher Einheit*

1.11
Was vor wenigen Jahrzehnten noch für viele undenkbar war, ist heute Wirklichkeit: eine Annäherung der christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

1.12
Begegnungen zwischen Christen verschiedener Konfessionen, gleichartige Lebenserfahrungen, vielfältige Zusammenarbeit in der Sorge für den Menschen, gemeinsames Glaubenszeugnis sowie Gespräche der Theologen und Kontakte der Kirchenleitungen haben dazu geführt, daß Gläubige aus allen Konfessionen sich stärker ihrer grundlegenden Einheit in Christus bewußt geworden sind. Deshalb bringen sie immer weniger Verständnis dafür auf, in getrennten Kirchen zu leben. Um so drängender wird die Verwirklichung kirchlicher Einheit.

1.2
Was im Wege steht: Hinderliche Faktoren

1.21
Einer Annäherung und Zusammenarbeit der Konfessionen stehen mannigfache Schwierigkeiten entgegen. Dazu gehören wichtige theologische Differenzen; dazu gehören aber auch zum Beispiel die Neigung, sich dem Ernst der Wahrheitsfrage zu entziehen, wie auch die Befürchtung, durch eine Annäherung der Konfessionen den überlieferten Glauben zu

verlieren¹. Sicher gibt es eine berechtigte Sorge gegenüber einer Entwicklung, die unter Berufung auf einen falsch verstandenen Ökumenismus zur Auflösung der christlichen Wahrheit führen kann. Zugleich gewinnt man den Eindruck, daß viele Christen unbedingt auf einer Abgrenzung gegenüber anderen Konfessionen bestehen. Sie suchen nach neuen Grenzen und feineren Unterscheidungen, wo immer eine größere Übereinstimmung zwischen den Konfessionen sichtbar wird. Die Trennung der Kirchen ist aber nicht nur ein theologisches Problem; auch ethnische, soziale und psychologische Gegebenheiten prägen das Glaubensleben in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

1.22
Veränderte Situationen — hervorgerufen zum Beispiel durch die grundsätzliche Infragestellung des Gottesglaubens, durch neue ethische Probleme, durch den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse — stellen die Christen vor bisher nicht bedachte Fragen. Sich mit diesen auseinanderzusetzen, sind alle Kirchen gefordert. Das schafft neue Möglichkeiten einer Annäherung. Christen aber, die nur am Hergebrachten hängen, haben oft kein Verständnis für diese Fragen. So entstehen innerhalb der Konfessionen neue Gegensätze und Verhärtungen. Es droht die Gefahr, daß einzelne Gruppen an den Rand gedrängt werden oder aus den Kirchen auswandern. Was ein Weg zur Einheit sein könnte, wird so zu einem Hindernis.

1.3
*Mit wem wir es zu tun haben: Die ökumenischen
Partner der katholischen Kirche in Deutschland*

1.31
In Deutschland konzentriert sich das ökumenische Problem — schon zahlenmäßig — auf das Verhältnis der katholischen Kirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Die Synode begrüßt die Bemühungen der EKD um die Vertiefung der Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen. Die Größenverhältnisse in Deutschland lassen jedoch leicht darüber hinwegsehen, daß für die ökumenische Bewegung

auch die Orthodoxen und Altorientalischen Kirchen, die Alt-Katholische Kirche und die Anglikanische Kirche, die Evangelischen Freikirchen und die freien christlichen Gemeinschaften (wie die Heilsarmee und die Quäker) wesentlich sind.

1.32

In Zukunft wird auch die Begegnung mit anderen Religionen² eine größere Bedeutung für alle Christen bekommen. Hier eröffnet sich ein neues Aufgabenfeld das über die Ökumene unter Christen hinausreicht.

ERSTER TEIL: THEOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN

2.

Kirche am Ort: Der ökumenische Ansatz

2.1

Kirche und Ortsgemeinde

Das Zweite Vatikanische Konzil sieht die Kirche Christi „in allen rechtmäßigen Ortsgemeinden der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche = KK, Nr. 26). Dabei ist als rechtmäßige Ortsgemeinde im strengen Sinn die von einem Bischof geleitete Diözese verstanden. Das Konzil verweist aber daneben auf die Gliederung der Diözesen in Einzelgemeinden (vgl. Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 42). Deshalb kann in einem weiteren Sinn auch von ihnen als Kirche am Ort gesprochen werden.

2.2

Gemeinde als Raum der Erfahrung von Kirche

Der einzelne erfährt die Wirklichkeit „Kirche“ vor allem in seiner Ortsgemeinde. Ortsgemeinde bezeichnet also nicht nur einen kirchlichen Verwaltungsbezirk, sondern die Gemeinschaft von Christen, die durch die Verkündigung der Frohbotschaft Jesu Christi, durch die Feier der Sakramente, vor allem durch Taufe und Eucharistie, sowie durch den gemeinsamen Bruderdienst und durch den Dienst des Amtes geeint wird. Sie erfüllt ihren Auftrag, indem sie in Gemeinschaft mit Bischof und Papst in lebendigem Austausch mit anderen Gemeinden und mit der Weltkirche steht.

2.3

Die eine Kirche und die getrennten Kirchen

2.31

Will man die Wirklichkeit „Kirche“ ganz erfassen, müssen auch die von der katholischen Kirche getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihrer historisch bedingten theologischen und spirituellen Eigenprägung gesehen werden. Denn ihre Glieder, die an Christus glauben und die Taufe empfangen haben, sind gleichfalls dem Leibe Christi eingegliedert. Sie stehen dadurch „in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ (Dekret über den Ökumenismus = ÖD, Nr. 3).

2.32

Das Zweite Vatikanische Konzil betont, daß die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften nicht in gleicher Weise als „Kirchen“ bezeichnet werden können³. Es sieht die eine Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche in geschichtlich konkreter Gestalt verwirklicht⁴. Das bedeutet jedoch nicht, daß die katholische Kirche vollkommen ist. Das Konzil sagt ausdrücklich, daß die katholische Kirche immer wieder der Umkehr, der Buße und der dauernden Reform bedarf. Nicht zuletzt die Spaltungen in der Christenheit erschweren es ihr, „die Fülle der Katholizität unter jedem Aspekt in der Wirklichkeit des Lebens auszuprägen“ (ÖD, Nr. 4). Das Selbstverständnis der katholischen Kirche schließt ein, „daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“ (KK, Nr. 8; vgl. ÖD, Nr. 3). Der Geist Christi nimmt auch die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als „Mittel des Heiles“ in Dienst (ÖD, Nr. 3). Die Reichtümer, die er in ihnen wachsen läßt, können „auch zu unserer eigenen Auferbauung beitragen“ und „dazu helfen, daß das Geheimnis Christi und der Kirche vollkommener erfaßt werde“ (ÖD, Nr. 4).

2.33

Kirche ist also überall noch unterwegs; sie muß sich bemühen, allen Menschen an ihrem Ort ein Zuhause zu sein⁵.

3.

Eignung im Glauben: Der ökumenische Weg

3.1

Die Fragestellung

Je enger Christen aus verschiedenen Traditionen

zusammenleben, je intensiver Menschen sich an Jesus orientieren wollen, je mehr sie die gleiche Heilige Schrift lesen, das gleiche Glaubensbekenntnis und dieselben Gebete und Lieder gebrauchen, um so mehr erfahren sie die Gemeinsamkeit ihres Glaubens. Doch auch angesichts des gemeinsamen Bekenntnisses zu Jesus Christus, dem Herrn und Erlöser, stehen der vollen Einheit noch schwerwiegende trennende Unterschiede entgegen. Sie beziehen sich vor allem auf die Kirche, ihre Sakramente, ihre Vollmacht und ihre Dienstämter, sodann auf die Stellung Mariens im Heilswerk (vgl. ÖD, Nr. 3 und Nr. 20). Alle kirchentrennenden Unterschiede in der klarer erkannten und glaubwürdig gelebten Wahrheit zu überwinden, ist die wichtigste Aufgabe ökumenischer Bemühungen der kirchlichen Gemeinschaften wie jedes einzelnen Christen. Dazu muß man fragen, wie kirchentrennende Unterschiede sich zu legitimer Vielfalt verhalten und was „Einheit im Glauben“ letztlich meint.

3.2

Glaube — Inhalt und Akt

3.21

Die Einheit des Glaubens wurzelt in jener Wahrheit, die der Vater in Jesus Christus offenbar gemacht hat und die kraft seines Heiligen Geistes durch die Gemeinschaft der Kirche Gestalt gewinnt in jedem Leben, das von Glaube, Hoffnung und Liebe bestimmt ist. Wo Kirchen und kirchliche Gemeinschaften gemäß der Schrift Jesus Christus, wahren Gott und wahren Menschen, als einzigen Mittler des Heils zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, bekennen, ist eine grundlegende Einheit⁶ im Glauben gegeben.

3.22

Die in Jesus Christus geschenkte „Gnade und Wahrheit“ (Joh 1, 17) wird durch den Heiligen Geist im Glauben und in der Lehre der Kirche vergegenwärtigt und entfaltet. Dieses Geschehen nimmt — in jeweils unterschiedlicher Weise — an der Verbindlichkeit und Endgültigkeit der in Jesus Christus erfüllten Heilsoffenbarung teil. Wie die Christen verschiedener Völker, Kulturen, Sprachen und Zeiten auf die Offenbarung in Jesus Christus antworten und ihren Glauben in Lehre und Leben zum Ausdruck bringen, ist jeweils verschieden nach deren Eigenart und Fassungskraft. Um der Fülle des Evangeliums und der Katholizität der Kirche willen ist solche Vielfalt nicht nur möglich, sondern sogar gefordert.

3.23

Wo es sich um Offenbarung Gottes handelt, ist das Ja eines umfassenden Glaubens unbedingt gefordert.

Das sagt die Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Lehrverkündigung aus und dem ist sie selbst unterworfen. Deshalb ist eine Einigung im Glauben nicht möglich, wo eine Kirche sich genötigt sieht, eine verbindliche Lehre der anderen als der Offenbarung widerstreitend abzulehnen. Andererseits verlangt die katholische Kirche von ihren Mitgliedern nicht, daß sie alle Ausprägungen und Ableitungen in der Geschichte des gelehrten und gelebten Glaubens in gleicher Weise bejahen. Noch weniger erwartet sie dies von den anderen Christen. Hier öffnet sich ein breites Feld ökumenischer Möglichkeiten, das im Gespräch mit den Kirchen zu sondieren ist. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit eine Einigung in der Weise möglich ist, daß eine Kirche die Tradition der anderen als zulässige Entfaltung der Offenbarung respektieren und anerkennen kann, auch wenn sie diese für sich selbst nicht übernehmen will (z. B. bestimmte Formen der eucharistischen Frömmigkeit und der Heiligenverehrung, Sakramentalien, Ablass).

3.24

Beim Vergleich der Lehren miteinander muß man die Glaubensaussagen, in denen die Christen übereinkommen oder sich unterscheiden, mehr abwägen als aufzählen⁷. Fülle und Reichtum des Glaubens können nämlich nicht nur als eine Summe von Sätzen bestimmt werden; vielmehr sind die einzelnen Glaubenssätze im Rahmen einer „Hierarchie“ der Wahrheiten zu sehen — „je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens“ (ÖD, Nr. 11). So bekommen die einzelnen Glaubensaussagen — unbeschadet des in ihnen ausgesprochenen Wahrheitsgehalts und seiner Verbindlichkeit — einen unterschiedlichen Stellenwert im Gesamtgefüge des Glaubens und in ihrer Bedeutung für das Heil der Menschen. Daraus ergibt sich eine Unterscheidung von Glaubenssätzen, die mehr das Fundament des christlichen Glaubens zum Inhalt haben, und solchen, die davon abgeleitet sind. Damit ist nicht ein Prinzip der Auswahl, sondern der sachgemäßen Interpretation ausgesprochen.

3.25

Der Glaube erschöpft sich nicht in der Annahme von Glaubenssätzen. In der Welt von heute erfährt der Christ stärker als früher, daß es beim christlichen Glauben um eine von der Gnade Gottes getragene Grundentscheidung geht, in der sich der Mensch „als ganzer in Freiheit Gott überantwortet“ (Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung, Nr. 5). Dabei erfährt er eindringlich die Spannung zwischen freier Entscheidung und dem „Gehorsam des Glaubens“ (Röm 16, 20). Darum muß eine Einigung im Glauben begleitet sein vom Willen zur gemeinsamen

Nachfolge Jesu im Dienst an den Menschen und in der Verherrlichung Gottes. Die im Glauben vollzogene Grundentscheidung, die sich im Bekenntnis und in der gesamten Lebensorientierung äußert, verlangt auch gemeinsames Tun.

3.3

Die Geschichtlichkeit jeder Glaubensaussage

3.31

Kein menschlicher Satz vermag das Geheimnis Gottes voll auszusagen. Alle Glaubenssätze tragen das Zeichen geschichtlicher Bedingtheit an sich. Sie sind von den Voraussetzungen ihrer Zeit, von bestimmten Fragestellungen, Auseinandersetzungen und Erfahrungen aus formuliert und können deshalb nicht in jeder Hinsicht den Fragen und Erfahrungen unserer Zeit entsprechen. Glaubenssätze bringen die verbindliche Offenbarungswahrheit auf geschichtliche Weise zum Ausdruck und zeigen den Weg des Glaubens und des Glaubensverständnisses. Der bleibende Wahrheitsgehalt der Glaubenssätze muß daher immer neu ausgelegt und vergegenwärtigt werden⁸.

3.32

Weder der Kirche noch den einzelnen Christen ist es möglich, sich sämtlicher geschichtlicher Entfaltungen des Glaubens gleichermaßen bewußt zu sein. Immer wird es Schwerpunkte geben. Selbstverständlich muß die dabei getroffene Akzentuierung auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Doch sind Unterschiede im Verständnis des einen Glaubens unausweichlich. „Gerade im gemeinsamen Rückblick auf das Geheimnis Christi stößt man auf die Schwierigkeiten, eine gemeinsame Sprache zu sprechen. Sprache bedeutet hier nicht nur den Wortschatz, sondern die gesamte Mentalität, den Geist einer Kultur, die philosophische Denkart, die Tradition und den Lebensstil“⁹.

3.33

Immer haben Christen sich auf vielfältige Weise z. B. durch das Hören der Predigt, durch Gebet, Betrachtung und Studium um eine tiefere Erkenntnis des Evangeliums bemüht und so dazu beigetragen, daß das Verständnis des Glaubens in der Kirche wächst. Dazu wurden sie auch durch die geschichtliche Stunde — oft überraschend — herausgefordert. Viele Christen haben gerade in Zeiten der Bedrängnis eine vorher nicht gekannte Gemeinschaft im Glauben als Ermutigung und Anruf erfahren. Wo Christen miteinander eine tiefere Einsicht in Gottes Wort und Wirken suchen, dürfen sie hoffen, daß sie — geführt vom Heiligen Geist — im Glauben des anderen auch Möglichkeiten für den eigenen Glauben entdecken. Der Austausch geistlicher Erfahrungen zwischen Christen

verschiedener Bekenntnisse ist eine wesentliche Hilfe für das Wachsen der Einheit im Glauben.

3.34

Zwischen dem überlieferten Glaubensbewußtsein und Einsichten in den Glauben aufgrund neuer Erfahrungen kann es zu Konflikten kommen. Sie müssen ausgehalten und aufgearbeitet werden. Hierbei haben insbesondere die Bischöfe und alle Amtsträger in der Kirche ihren einheitstiftenden Dienst wahrzunehmen. Konflikte sollen alle Beteiligten zu der Frage veranlassen, ob die Überzeugung des anderen nicht doch innerhalb des gemeinsamen Glaubens ihren Platz hat. Nur wo die Einheit des Glaubens zusammen mit seiner Vielgestaltigkeit gesehen und bejaht wird, ergibt sich die Möglichkeit für eine sachgemäße Zielvorstellung von der Einheit der Kirche.

4.

Einheit der Kirche: Das ökumenische Ziel

4.1

„Einheit“ und „Gemeinschaft“ im Neuen Testament

4.11

Das Neue Testament verbindet mit dem Glauben die Taufe und macht so deutlich, daß Einheit im Glauben letztlich eine Gemeinschaft „in Christus“, in der Person des einen Herrn ist. Denn „in dem einen Geist wurden wir durch die Taufe alle zu einem einzigen Leib“ (1 Kor 12, 13). Die Bemühungen der Kirche und kirchlichen Gemeinschaften um Einigung im Glauben haben also ihren drängenden Grund darin, daß durch die Taufe „in Christus“ eine Wirklichkeit eröffnet ist, die alle Christen mit ihren geschichtlichen und gesellschaftlichen Unterschieden erfaßt und zu Kindern Gottes macht (Gal 2, 26—29).

4.12

Aufgrund dessen gehört nach den Paulusbriefen zu den wesentlichen Elementen kirchlicher Wirklichkeit die „koinonia“ (vgl. 1 Kor 1, 9; 10, 16 ff; 2 Kor 13, 13; Phil 3, 10). Mit diesem griechischen Wort wird ein Zweifaches bezeichnet: die Teilhabe am Leib und Blut Christi in der Eucharistie und die Gemeinschaft der Gläubigen untereinander. Die Grundbedeutung ist die Teilhabe am Leib Christi. Weil die Gläubigen an Leib und Blut Christi teilhaben, bilden sie Gemeinschaft untereinander. Da es nur den einen Leib des Herrn gibt, werden, die an diesem einen Leib teilhaben, selbst zu einem einzigen Leib. Der Epheserbrief (4, 4 ff) umschreibt den wesentlichen Inhalt dieser Einheit mit einer schon geprägten Formel: „ein Leib und ein Geist . . . , ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller“.

4.13

In anderen Formeln des Neuen Testaments wird das eine Evangelium als Grundlage und Norm aller kirchlichen Einheit und Gemeinschaft genannt (vgl. Gal 1). Dieses eine Evangelium ist in einer Vielheit kanonischer Schriften überliefert. Diese bilden bei aller Unterschiedlichkeit, mit der sie das eine Christusereignis bezeugen, dennoch eine Einheit. Damit ist von Anfang an in der Kirche deutlich geworden, daß die Fülle des einen Glaubens in einer Vielfalt von Glaubenszeugnissen entfaltet wird.

4.2

Einheit in Gnade und Umkehr

Einheit der Kirche meint nicht zuerst Organisation und Lehre, sondern vor allem Leben in der Gnade Gottes. Das heißt: Einheit ist letztlich Gottes freies Geschenk; heißt aber auch: Einheit der Kirche ist notwendig mit der Umkehr der Christen zu Gott verbunden. Das Rufen nach Einheit bleibt Lippenbekenntnis, wenn die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ihr Leben nicht im Geist Christi erneuern.

4.3

Vielfalt in der Einheit

4.31

Nach Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Kirche „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (KK, Nr. 1). Die Bestimmung, sichtbares Zeichen der Einheit zu sein, muß die Kirche also in der Weise verwirklichen, daß sie „in ihren Strukturen und in ihrem Leben die ganze Mannigfaltigkeit der Geistesgaben, die ganze Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit sichtbar“ macht¹⁰.

4.32

Die eine Kirche besteht in und aus den Teilkirchen. Die Sorge für die Gesamtkirche ist dem Bischofskollegium in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom aufgetragen. Der Bischof von Rom ist als Nachfolger des Petrus das „sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielfalt von Bischöfen und Gläubigen“ (KK, Nr. 23). Zu seinen Aufgaben gehört, daß er „die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich darüber wacht, daß die Besonderheiten der Einheit nicht nur nicht schaden, sondern ihr vielmehr dienen“ (KK, Nr. 13). In ähnlicher Weise ist den Bischöfen, die „sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen“ (KK, Nr. 23) sind, die Sorge für eine legitime Vielfalt in der Einheit aufgegeben. In dem Maß, in dem eine solche Vielfalt in der

eigenen Kirche anerkannt und verwirklicht wird, wachsen Fähigkeit und Bereitschaft, Reichtum und Grenzen einer solchen Vielfalt auch in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wahrzunehmen und zu würdigen. Es ergeben sich daraus auch neue Perspektiven für eine Annäherung und Vereinigung von bisher getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Dabei können diese ihre eigenen Traditionen und Reichtümer nicht nur bewahren, sondern in ein größeres Ganzes einbringen.

4.33

Aus alledem ergibt sich, daß Spaltung und Trennung der Kirche widersprechen, zu deren Grundbestimmung die Einheit gehört. Es ist jedoch berechtigt, in der Vielfalt der Traditionen der verschiedenen Konfessionen auch eine legitime Vielfalt zu erkennen und positiv zu werten. Die Synode hofft auf eine Entwicklung, in der bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi werden. Aber die Kirche geht ihren Weg in Sünde und Schwachheit. Daher werden wir meist nur Zwischenziele erreichen. Der Glaube wird darüber weder ungeduldig werden noch resignieren, sondern sich der Aufgabe stellen, das heute Mögliche zu verwirklichen, um dadurch für morgen neue Möglichkeiten zu eröffnen.

ZWEITER TEIL: PASTORALE ANREGUNGEN

5.

Allgemeine Regeln ökumenischer Zusammenarbeit

5.1

Grundregel

5.11

Die theologischen Überlegungen im ersten Teil haben gezeigt, daß „ökumenisch“ nicht irgendein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen bezeichnet, sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche. Daraus ergibt sich für die christlichen Kirchen und Gemeinschaften und deren Glieder die Verpflichtung, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen.

5.12

Ökumenische Zusammenarbeit ist nur möglich im Maße der Übereinstimmung in den Grundlagen und

in der Zielsetzung. Die Partner haben entsprechend ihrer kirchlichen Verantwortung zu prüfen, wieweit eine solche Übereinstimmung gegeben ist. Sie haben aber ebenso die Aufgabe, nach Kräften für eine möglichst große Gemeinsamkeit Sorge zu tragen. Im folgenden werden Regeln aufgezeigt, die situationsgemäß anzuwenden sind.

5.2

Notwendige Schritte und Verhaltensweisen auf dem Weg zur Einheit

5.21

Solche ökumenische Zusammenarbeit erfordert eine umfassende gegenseitige Information, um einander verstehen und kennenlernen zu können.

5.22

Der Information muß die Bereitschaft entsprechen, Vorurteile, Verallgemeinerungen und Mißverständnisse abzubauen. Christen verschiedener Konfessionen sollen so übereinander sprechen, daß jederzeit die Partner zuhören können, ohne sich und ihre Sache verzerrt oder entstellt zu finden. Es gilt vor allem aufzuzeigen, wo Differenzen in Randfragen das Verhalten der Christen zueinander stärker beeinflussen als die Gemeinsamkeiten in der Mitte des Glaubens. Nichttheologische, z. B. ethnische, soziale und psychologische Hindernisse für eine Kircheneinigung müssen aufgedeckt und überwunden werden.

5.23

Die Glaubensspaltung im 15. und 16. Jahrhundert hat in der Geschichte der Christenheit tiefgreifende Wirkungen hervorgerufen, die bis in die Gegenwart reichen. Die Gründe, die zur Trennung geführt haben, und die vielfältigen Folgen, die daraus entstanden sind, müssen aufgearbeitet werden. Leben, Lehre und Überlieferungen der Kirchen der Reformation dürfen uns nicht fremd bleiben. Weil Deutschland eines der Ausgangsländer der Kirchenspaltung ist, sind die gläubigen Christen in Deutschland der gesamten Christenheit besondere Bemühungen um die christliche Einheit schuldig.

5.24

Stärker als bisher müssen wir uns auch mit der Geschichte der orthodoxen und altorientalischen Kirchen bekannt machen. Glieder dieser Kirchen leben heute in großer Zahl als ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Emigranten unter uns. Ohne den Halt einer bodenständigen Gemeinde erwarten sie unser Verständnis für die Traditionen, in denen ihr Glaube verwurzelt ist und sich darstellt. Wenn wir uns ihnen öffnen, wird die Begegnung mit ihnen auch uns eine Bereicherung bringen und uns neue Dimensionen der ökumenischen Arbeit erschließen.

5.25

Ein gegenseitiges Sichkennenlernen, wie es hier gefordert ist, setzt Berührungspunkte in vielen Lebensbereichen voraus. Durch die gemeinsame Bezeugung christlichen Glaubens, durch praktische Zusammenarbeit und andere gemeinsame Erfahrungen — vor allem auch in Gebet und Gottesdienst — werden übereinstimmende und unterschiedliche Auffassungen und Verhaltensweisen bewußt. So wächst ein Gespür für die vielfältigen geistlichen Quellen, aus denen der Glaube in den verschiedenen Traditionen seine Kraft schöpft.

5.26

Dieses Gespür bedarf der Vertiefung im ökumenischen Dialog, um die schon bestehende Gemeinschaft und die Übereinstimmung im Verständnis der christlichen Offenbarung bewußt zu machen, aber auch um die Eigenart der verschiedenen christlichen Traditionen klarer zu erfassen und das Anderssein der getrennten Kirchen als Frage und Herausforderung an die eigene Kirche aufzunehmen. Der ökumenische Dialog gibt „jedem die Möglichkeit, seinen Brüdern die Reichtümer Christi mitzuteilen, aus denen er selber lebt, sowie jene zu empfangen, aus denen die anderen leben“¹¹.

5.27

Voraussetzung für den ökumenischen Dialog ist bei allen Partnern die Bekehrung des Herzens (OD, Nr. 8) und das Nachdenken darüber, was in der eigenen Kirche zu erneuern ist, um in ihrer Verkündigung und im Leben ihrer Glieder die Verbundenheit mit Christus überzeugender zum Ausdruck zu bringen. Die Redlichkeit des Dialogs erfordert es, daß die Partner sich ehrlich um die Wahrheit des Glaubens mühen und keine falschen und vordergründigen Kompromisse schließen. Doch „dürfen sie die legitime Verschiedenheit inmitten der Einheit der Kirche nicht aus dem Auge verlieren... Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem aber die Liebe“¹².

5.28

Das gemeinsame Gebet ist das Herz aller ökumenischen Bemühungen: es baut auf der schon bestehenden Gemeinschaft auf und hält die Hoffnung auf die noch ausstehende Einheit lebendig.

5.3

Einzelne Erfahrungsregeln für die ökumenische Zusammenarbeit

5.31

Die Zusammenarbeit soll ebenso wie der Dialog

auf der Basis der Gleichberechtigung („par cum pari“) erfolgen. Das gilt z. B., wenn ökumenische Planungen beraten, Programme aufgestellt, Veranstaltungen durchgeführt und Referenten ausgewählt werden.

5.32

Die Zusammenarbeit muß in Freiheit geschehen. Keine der teilnehmenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften darf einer Manipulation oder einem Druck ausgesetzt werden. Dies gilt vor allem, wenn die Massenmedien in Anspruch genommen werden.

5.33

Die Zusammenarbeit muß Glaubens- und Gewissensvorbehalte der Partner respektieren. Solche Vorbehalte sollen in gegenseitiger Bemühung aufgearbeitet, keineswegs aber überspielt werden.

5.34

Die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Region, Diözese, Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bzw. des deutschen Sprachraums) soll koordiniert werden. Statt ökumenischer Fortschritte entstehen sonst leicht unnötige Konflikte und Verhärtungen. Aufgabe der ökumenischen Diözesankommission ist es, im Bistum die Zusammenarbeit voranzutreiben und vorhandene Initiativen zu unterstützen¹³. Auf Ortsebene soll die Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den zuständigen Kirchenleitungen erfolgen.

5.35

Vereinbarungen über Zusammenarbeit sind eindeutig festzulegen, am besten in schriftlicher Form. Unklare Vereinbarungen führen zu Unsicherheit und wecken leicht Zweifel und Mißtrauen. Was vereinbart wurde, muß von Zeit zu Zeit überprüft und den jeweiligen Umständen angepaßt werden.

5.36

Wo bei gemeinsamen Unternehmungen und Einrichtungen zur Sicherung dinglicher Rechte ein besonderer Rechtsträger gebildet werden muß, ist darauf zu achten, daß jeweils die bestgeeignete Rechtsform gewählt wird. Zu empfehlen sind vor allem Rechtsformen dinglicher (z. B. Dienstbarkeit) oder schuldrechtlicher Art (z. B. Miete, Pacht). Gemeinsames Eigentum dagegen hat sich selten bewährt. In der Regel sollte darum eine der beteiligten Kirchen oder kirchlichen Institutionen das Eigentumsrecht übernehmen.

6.

Zusammenarbeit im pastoralen Bereich

6.1

Pastoralplanung

6.11

Man darf davon ausgehen, daß die Amtsträger der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Wunsch haben, „zum Meinungsaustausch über die pastoralen Probleme . . . zusammenzukommen, um die Erfahrungen der anderen kennenzulernen, die besten Lösungen aufzuspüren und, soweit es nach den Umständen und der Art eines Problems möglich ist, zu einer gemeinsamen Haltung und Stellungnahme und — bei gegebener Gelegenheit — zur Festlegung einer praktischen Aktion zu kommen, die gemeinsam unternommen werden kann“¹⁴.

6.12

Planungen zur Errichtung neuer Pfarrgemeinden, Pfarrzentren und Kirchenbauten sollen nicht ohne Fühlungnahme mit den am Ort vertretenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften erfolgen.

6.2

Taufe

6.21

Die auf den Namen des dreifaltigen Gottes gespendete Taufe und die damit gegebene Eingliederung in die eine Kirche Christi bildet die Grundlage für eine gemeinsame Sorge und Verantwortung der christlichen Kirchen und Gemeinschaften um die getauften Christen¹⁵. Doch sind Bestrebungen, die Taufe von der Zuordnung zu einer bestimmten Konfession zu lösen, aus theologischen und pastoralen Gründen nicht zu rechtfertigen.

6.22

Für die katholische Kirche steht die Gültigkeit der in den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gespendeten Taufe fest, wenn die Taufe auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes unter Aufgießung oder Besprengung mit Wasser oder durch Untertauchen gespendet wird in der Absicht, dabei „zu tun, was die Christen tun“¹⁶.

6.3

Konversionen

Ein aus Gewissensgründen vollzogener Übertritt von einer Kirche in eine andere ist zu respektieren. Schon der Anschein einer Abwerbung soll jedoch vermieden werden. Eine bedingte Vornahme der Taufe beim Übertritt ist nur statthaft, wenn begründeter Zweifel entweder an der Tatsache oder an der Gül-

tigkeit der schon gespendeten Taufe besteht und auch nach Fühlungnahme mit der Kirche, der der Konvertit bisher angehörte, nicht zu beheben ist¹⁷.

6.4

Heilige Schrift

Die neuen ökumenischen Bibelübersetzungen erleichtern eine gemeinsame Beschäftigung mit der Heiligen Schrift. Die Erfahrung zeigt, daß gemeinsame Bibelkreise und -kurse dort fruchtbar arbeiten können, wo schon die ersten Schritte aufeinanderzu getan sind. Wo diese Voraussetzung zutrifft, „ist die Heilige Schrift gerade beim Dialog ein ausgezeichnetes Werkzeug in der mächtigen Hand Gottes, um jene Einheit zu erreichen, die der Erlöser allen Menschen anbietet“ (ÖD, Nr. 21).

6.5

Gebet und Gottesdienst

Gemeinsames Gebet, gemeinsame Gottesdienste und nicht zuletzt deren gemeinsame Vorbereitung vermitteln den Beteiligten ökumenische Erfahrungen, wie sie durch Information und Dialog allein nicht erreicht werden können. Die Synode begrüßt deshalb alle Bemühungen um einen Schatz gemeinsamer Gebete und Gesänge und ermuntert die Gemeinden zu deren Einführung¹⁸. Zu den Möglichkeiten ökumenischer Wortgottesdienste und zu dem Problem einer gemeinsamen Eucharistiefeyer nimmt die Synode in der Vorlage „Gottesdienst“ Stellung.

6.6

Grußworte, Mitteilungen, Informationen

Neu Zuziehende sollen mit einem gemeinsamen Grußwort empfangen werden, in dem sich die örtlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vorstellen. Kirchliche Mitteilungsblätter können Beiträge und Hinweise aus anderen Konfessionen aufnehmen oder, wo es möglich ist, gemeinsam herausgegeben werden. Auf jeden Fall dürfen sie ökumenischer Gesinnung nicht widersprechen. Das Gleiche gilt für die Schriftenstände in Kirchen und Gemeindehäusern.

7.

Konfessionsverschiedene Ehen

7.1

Zur Situation

7.11

Eine große Zahl verheirateter Katholiken lebt bei uns in konfessionsverschiedenen Ehen. Sie bilden längst keine Ausnahme mehr. Diese Situation muß

die christlichen Kirchen und Gemeinschaften zu besonders enger Zusammenarbeit drängen. Ziel ihrer gemeinsamen Bemühungen muß es sein, beide Ehegatten in ihrem Glauben zu stärken und ihre Verbindung mit der jeweiligen Kirche zu erhalten, zu vertiefen oder wiederherzustellen.

7.12

In einem langwierigen Prozeß ist die konfessionsverschiedene Ehe ihrer früheren Ausnahmesituation entwachsen. Die neuen kirchenrechtlichen Regelungen in der katholischen Kirche haben dazu beigetragen, ihre Diskriminierung zu überwinden. Seelsorger und Gemeinden sollen die pastoralen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, kennen und bejahen.¹⁹ Die Gemeinden müssen sich bewußt werden, daß viele ihrer Glieder in konfessionsverschiedenen Ehen leben und ein großer Teil der Kinder aus solchen Ehen kommt.

7.13

Die Situation der konfessionsverschiedenen Ehen hat vielfache Aspekte: Die Verschiedenheit der Erkenntnisse kann — eingebettet in die ökumenischen Bemühungen der Kirchen — eine befruchtende Wirkung für das Glaubensleben der Gatten und damit für ihre Ehe haben. Doch können die Auswirkungen der Glaubensspaltung auch zur Last und zur Gefährdung solcher Ehen werden. Angesichts der allgemeinen Entkirchlichung ist außerdem zu beachten, daß bei einer großen Zahl der Partner in konfessionsverschiedenen Ehen eine Entfremdung gegenüber ihrer Kirche gegeben ist. Diese Entfremdung ist in sehr vielen Fällen schon vorhanden, wenn sich die Partner kennenlernen. Sie kann aber auch eintreten, wenn sie auf Unverständnis in ihrer Umgebung stoßen oder besondere Schwierigkeiten ihrer Ehe nicht meistern.

7.2

Folgerungen für die Seelsorge

7.21

Ein neuer Kontakt zur Kirche wird meistens nur bei besonderen Anlässen (Geburt, Krankheit, Tod), über die Kinder (Kindergarten, Sakramenten- und Religionsunterricht) oder durch seelsorgliche Hausbesuche angeknüpft werden können. Der Seelsorger, der in Kontakt kommt zu einer Familie konfessionsverschiedener Ehepartner, die ohne kirchliche Bindung leben, soll mit dem zuständigen Seelsorger der anderen Kirche zusammenarbeiten. Auf alle Fälle soll er ihm wenigstens einen Hinweis geben.

7.22

Solche Zusammenarbeit ist dann sehr schwierig, wenn ein Partner einer der kleinen Kirchen oder

kirchlichen Gemeinschaften oder einer der orthodoxen Jurisdiktionen angehört und wenn deren Seelsorger nicht am gleichen Ort wohnt. Darum ist es notwendig, daß in jeder Diözese wenigstens ein Sachverständiger benannt ist, der über die jeweilige Zuständigkeit Auskunft erteilen kann.

7.23

Ein besonderes Augenmerk gebührt den Partnern einer konfessionsverschiedenen Ehe, die ihre Ehe bewußt als Chance für eine vertiefte Gemeinschaft im Glauben verstehen. Die Seelsorger der beteiligten Kirchen sollen solche Ehepartner ermutigen, ihren Glauben trotz der bestehenden Kirchentrennung gemeinsam zu leben und zu bezeugen. Ihre Erfahrungen können die ökumenischen Bemühungen befruchten.

7.3

Ehevorbereitung

In der kirchlichen Ehevorbereitungsmüssen konfessionsverschiedene Brautpaare eigens angesprochen werden. Zu Vorbereitungstagen und -kursen und — wo es möglich ist — zu Brautgesprächen sollte ein Seelsorger bzw. ein Berater der anderen Konfession zugezogen werden. Dabei ist das Gemeinsame des Glaubens und des Eheverständnisses herauszuarbeiten, das für eine solche Ehe tragend ist²⁰. Sofern solche Möglichkeiten einer gemeinsamen Ehevorbereitung nicht gegeben sind oder nicht wahrgenommen werden, sollte den Brautleuten empfohlen werden, auch den zuständigen Seelsorger der anderen Konfession aufzusuchen. Zumindest sollte dieser über die beabsichtigte Eheschließung verständigt werden, wenn die Brautleute damit einverstanden sind.

7.4

Kindernerziehung

7.41

In der Ehevorbereitung wird nach geltender Regelung jeder Katholik an seine Gewissenspflicht erinnert, den katholischen Glauben zu leben, zu bezeugen und seinen Kindern zu vermitteln. Das gilt auch in einer Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner. „Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.“²¹

7.42

Aufgrund vieler Erfahrungen ist den Brautleuten dringend zu empfehlen, Fragen, die mit der Taufe

und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, möglichst vor der Eheschließung zu klären. Die Gewissensverpflichtung beider Ehepartner ist dabei verständnisvoll anzusprechen und zu respektieren. Falls sich in der Ehe für einen oder beide Partner Gründe für eine neue Gewissensentscheidung ergeben, sollten beide Partner gemeinsam eine Regelung suchen.

7.43

Ein Partner, dessen Kinder in einer anderen Kirche getauft und religiös erzogen werden, darf sich nicht von der Kindererziehung zurückziehen. Er muß sich vielmehr bemühen,

- die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens mitzutragen und die religiöse Erziehung seiner Kinder zu fördern;
- durch eine beispielhafte Lebensführung den Kindern seinen Glauben nahezubringen;
- seinen Glauben durch religiöse Fortbildung zu vertiefen, um ein Glaubensgespräch mit seinem Ehepartner führen und auf Fragen seiner Kinder antworten zu können;
- mit seiner Familie das Gebet zu pflegen, nicht zuletzt das Gebet um die Einheit der Christen.

7.44

Die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Kirche muß die Offenheit zur anderen Kirche einschließen. Das kann sich darin zeigen, daß die Kinder gelegentlich zu Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen der anderen Konfession mitgenommen werden.

7.5

Das „*Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit*“

7.51

Neben den Chancen dürfen die besonderen Schwierigkeiten einer Ehe konfessionsverschiedener Partner nicht übersehen werden. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten hat die Kirche das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“ (CJC can. 1060 ff.) eingeführt.

7.52

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz haben die starke konfessionelle Mischung der Bevölkerung und die damit zusammenhängende große Zahl konfessionsverschiedener Ehen dazu geführt, daß von diesem Ehehindernis in jedem Fall Dispens erteilt wird, wenn ein Katholik zu einer solchen Ehe entschlossen ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind²². Man kann daher mit Recht die Frage stellen, ob ein Ehehindernis, von dem fast ausnahmslos dispensiert wird, noch sinnvoll und notwendig ist.

7.53

Das seelsorgliche Anliegen, das einst den Grund für die Einführung dieses Ehehindernisses bildete — nämlich den Katholiken auf seine Verantwortung für seinen Glauben und für die Weitergabe dieses Glaubens an seine Kinder hinzuweisen —, läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen in unserem Raum besser erreichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei der Ehevorbereitung wird ein eingehendes Gespräch über die Problematik und die Aufgaben einer konfessionsverschiedenen Ehe geführt, besonders über Schwierigkeiten und mögliche Gemeinsamkeiten im religiösen Leben. Dieses Gespräch wird im Ehevorbereitungsprotokoll bestätigt.
- Der katholische Partner gibt das Versprechen ab, den katholischen Glauben zu leben und zu bezeugen und alles ihm in seiner Ehe Mögliche zu tun, ihn auch seinen Kindern zu vermitteln.²³
- Die kanonische Formpflicht bleibt bestehen.
- In der kirchlichen Verkündigung und besonders bei der Ehevorbereitung wird herausgestellt, daß die gemeinsame Glaubensüberzeugung „ein besonders tragfähiges Fundament“ für Ehe und Familie ist.²⁴

7.54

Außerdem soll den bestehenden Schwierigkeiten konfessionsverschiedener Ehen durch eine mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vereinbarte, gemeinsam verantwortete Pastoral begegnet werden. Ein Anfang damit ist mit dem Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Januar 1971 und mit den Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner vom März 1974 gemacht worden. Diese Bemühungen sollen in Richtung auf eine gemeinsame ehebegleitende Seelsorge weiter entwickelt werden. Die bereits veröffentlichten Empfehlungen sollen in den Gemeinden gewissenhaft beachtet werden.

7.55

Wenn die genannten Maßnahmen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt werden, ist das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit entbehrlich. Sein Wegfall würde das seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gewandelte Verhältnis der katholischen Kirche zu den getrennten christlichen Brüdern deutlich machen und eine gemeinsame Seelsorge an den konfessionsverschiedenen Ehepartnern und ihren Familien erleichtern. Die Synode bittet deshalb den Papst um die Aufhebung des Ehehindernisses der Konfessionsverschiedenheit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. 9.22).

7.6

Formpflicht

7.61

„Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehwillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen. Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form höchst angemessen und deshalb aus pastoralen Gründen angeordnet“²⁵ („Formpflicht“). Wenn bei einer Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann der zuständige Bischof davon dispensieren.

7.62

Bei Dispens von der katholischen Eheschließungsform ist es Sache der Brautleute zu entscheiden, ob ihre Ehe durch die Bekundung des Ehwillens vor dem Standesamt oder in religiöser Form begründet werden soll. In beiden Fällen kommt eine kirchenrechtlich gültige und nach katholischem Verständnis sakramentale Ehe zustande. Doch ist die nichtkatholisch-religiöse Eheschließung einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.

7.63

Bei Ehen mit einem orthodoxen Partner berücksichtigen die geltenden katholischen Vorschriften das Eheverständnis der orthodoxen Kirche, das die Mitwirkung des geweihten Priesters als des Spenders des Ehesakramentes erforderlich macht. Die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform der katholischen Kirche bzw. eine Dispens davon ist darum hier nur zur Erlaubtheit, nicht aber zur Gültigkeit erforderlich²⁶.

7.64

Es sei ausdrücklich an die Möglichkeit erinnert, konfessionsverschiedene Ehen, die ohne Dispens von der Formpflicht geschlossen wurden und darum nicht gültig sind, nachträglich kirchenrechtlich zu ordnen, sofern der Ehwille der Partner andauert und kein Hindernis entgegensteht, von dem nicht dispensiert werden kann²⁷. Der pastorale Kontakt muß jedoch auch mit solchen Eheleuten gesucht und aufrechterhalten werden, deren Ehe kirchenrechtlich nicht gültig gemacht werden kann.

7.7

„Gemeinsame Trauung“

7.71

Für die „Gemeinsame Trauung“ eines Katholiken mit einem evangelischen Christen, der einer der Glied-

kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, liegt eine Ordnung vor, die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland approbiert ist. Diese Ordnung sollte in Richtung auf noch deutlichere Gemeinsamkeit weiter entwickelt werden.

7.72

Ähnliche Ordnungen sollten auch mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften erstrebt werden.

7.73

Wird im Rahmen solcher Abmachungen von einem Brautpaar eine Trauung unter Mitwirkung der beiden Seelsorger gewünscht, soll diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprochen werden.

7.8

Ehebegleitende Seelsorge

7.81

Die Sorge der Kirchen für die konfessionsverschiedenen Ehepaare und Familien darf nach der Trauung nicht aufhören. Gemeinsamer Besuchsdienst, Einladung zu Gesprächskreisen, Angebote von Einkehrtagen und gemeinsam durchgeführte Ehe- und Erziehungsberatung gehören zu den naheliegenden Möglichkeiten des Kontaktes²⁸. Diese Bemühungen sollten zum festen Bestand der Gemeindeseelsorge gehören.

7.82

Bestrebungen, die Taufe der Kinder gemeinsam von Geistlichen beider Kirchen spenden zu lassen, werden von den Kirchenleitungen aus theologischen Gründen abgelehnt. Die Taufe wird von dem Seelsorger der Kirche vollzogen, der das Kind nach dem Willen der Eltern angehören soll. Doch kann, wenn die Eltern dies wünschen, bei der Taufe der Kinder in der einen Kirche die ökumenische Verbundenheit mit der anderen Kirche dadurch deutlich gemacht werden, daß der Seelsorger der anderen Konfession anwesend ist und sich etwa durch Gebet oder Segensspruch beteiligt — sofern ihm dies durch die Ordnung seiner Kirche nicht verwehrt ist.

7.83

Aus dem gleichen Anliegen kann auch ein Pate der anderen Konfession als Taufzeuge eingeladen werden.

7.9

Gemeinschaft im religiösen Leben

7.91

Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Fa-

milie als „eine Art Hauskirche“ (KK, Nr. 11). Die Verschiedenheit der Konfession soll die Ehepartner nicht daran hindern, das gemeinsame Gebet, die Schriftlesung und das geistliche Gespräch zu pflegen. Das fördert auch die gemeinsame religiöse Erziehung der Kinder.

7.92

Ökumenische Wortgottesdienste können ein Ansporn sein für den gemeinsamen Kirchenbesuch. Ebenso darf zum gelegentlichen Besuch des Gottesdienstes in der Kirche des Ehepartners ermutigt werden. Der Wunsch der Eheleute, auch in der Feier der Eucharistie und bei der Teilnahme am Mahl des Herrn vereint zu bleiben und in ihrer innersten Gemeinschaft gestärkt zu werden, ist verständlich. In diesen wichtigen Fragen wird auf die Synoden-Vorlage „Gottesdienst“ verwiesen.

8.

Zusammenarbeit im gesellschaftlichen Bereich

8.1

Bildungsaufgaben

8.11

Im Bildungsbereich ist es eine ökumenische Aufgabe, sich nicht nur gegenseitig über Glauben, Gottesdienst und Leben authentisch zu informieren, sondern auch die vielen überkommenen nichttheologischen Faktoren der Trennung aufzuarbeiten.

8.12

Für die Befähigung zum ökumenischen Dialog können auch „Tagungen und Werkwochen für ökumenische Bildung, Handreichungen für das Studium, Briefkurse, ökumenische Zentren und Lehrstühle für Ökumenismus an Theologischen Fakultäten wirksam von Nutzen sein. Mit ihrer Hilfe oder auch auf anderen Wegen sollte man sich darum bemühen, die Kunst des Dialogs zu lernen sowie Einblicke in das Denken der anderen und Erfahrungen in ihrem geistlichen Leben zu gewinnen“²⁰.

8.13

Die Einrichtungen der konfessionellen Erwachsenenbildung mögen ihre Programme aufeinander abstimmen oder in einer geeigneten organisatorischen Form gemeinsam Fragen des Glaubens behandeln.

8.14

Kurse und Seminare für Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen lassen sich heute auch gemeinsam einrichten. Voraussetzung dafür ist eine Übereinkunft über die Zielvorstellungen der jeweiligen Arbeit.

8.15

In den Schulen soll dem Informationsbedürfnis der Jugend durch eine sachgerechte Einführung in den Glauben der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Religionsunterricht³⁰, durch Arbeitsgemeinschaften über ökumenische Fragen oder durch gemeinsame Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Einkerzeiten und Schülerwochen) entsprochen werden.

8.16

Die Jugendarbeit in den Gemeinden der christlichen Kirchen hat sich im letzten Jahrzehnt zunehmend einer ökumenischen Begegnung geöffnet. Dabei zeigen sich verschiedene Tendenzen: Kirchliche Jugendgruppen und -verbände haben gemeinsame Programme und Aktionen entwickelt, die von ökumenischer Verantwortung getragen sind. Ihnen zur Verwirklichung dieser Vorhaben die nötige Unterstützung zu geben, ist um so dringlicher, als andere Gruppen in ihren Aktionen die kirchliche Bindung verloren haben und damit dem ökumenischen Auftrag nicht mehr gerecht werden. Es muß versucht werden, den unlösbaren Zusammenhang von christlichem Glauben und kirchlicher Beheimatung sachgerecht aufzuzeigen und erfahrbar zu machen.

8.17

Eine ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Kindergärten darf auf eine klare religiöse Prägung der Vorschulerziehung nicht verzichten. Absprachen örtlicher Kirchengemeinden über Trägerschaft und Führung von Kindergärten haben sich vor allem an Orten und in Stadtteilen bewährt, wo nur ein einziger Kindergarten eingerichtet werden konnte.

8.2

Soziale Aufgaben

8.21

Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften haben gemeinsam Sendung und Auftrag, sei es gelegen oder ungelegen, für die Wahrung menschlicher Würde, für die Erhaltung des Lebens, für den Schutz von Ehe und Familie, für Freiheit und Gerechtigkeit im Raum der Gesellschaft einzutreten. Gemeinsamen Verlautbarungen der Kirchen wie auch einer Zusammenarbeit christlicher Publizisten kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

8.22

Die Art, wie Notleidende, auch wenn sie nicht der eigenen Kirche angehören, in kirchlichen Einrichtungen angenommen und behandelt werden, ist ein Prüfstein nicht nur ökumenischer Gesinnung, sondern auch des Dienstes der Nächstenliebe, der mit christlichem Glauben unlösbar verbunden ist.

8.23

Dieser notwendige Dienst — und nicht erst der Schwund an Helfern — macht eine Zusammenarbeit im sozial-caritativen Bereich erforderlich. Auch bei berechtigter Wahrung eines konfessionell geprägten vielfältigen Angebots müssen sich die Träger der freien Wohlfahrtspflege mehr und mehr auf Formen gemeinsamer Dienste einstellen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geeignete Kooperationsmodelle entwickeln.

8.24

Eine ökumenische Zusammenarbeit hat sich bisher schon z. B. bei der Bahnhofsmission, bei der häuslichen Krankenpflege, beim Besuchsdienst in Gemeinde und Krankenhaus angebahnt. Die neuaufkommenen spezialisierten Hilfsdienste wie etwa Telefonseelsorge, Heime der offenen Tür und andere Formen sozial-caritativer Beratung lassen ein solches Zusammengehen noch dringlicher erscheinen. In all diesen Fällen ist auch das Gewissen der Betroffenen zu achten. So muß vor allem Christen in Krankheit und Bedrängnis oder in schwerer Gewissensnot der Dienst des Seelsorgers der eigenen Kirche zugänglich gemacht werden.

8.25

Dringende gemeinsame Aufgaben sind zum Beispiel:

- die Sorge für die Mitbürger, die in besonderer Weise die Last des Krieges und der Kriegsfolgen zu tragen haben: die Spätheimkehrer, Kriegerwitwen und Kriegsversehrten, die Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler;
- die sozialen Probleme von Minderheiten (z. B. der ausländischen Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten);
- die Sorge für die gesellschaftlichen Randgruppen (z. B. für Nichtseßhafte, Suchtgefährdete, Straffällige und ihre Familien);
- der Kampf gegen Hunger, Krankheit, Unwissenheit, Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit in aller Welt.

8.26

Viele Aufgaben an bestimmten Bevölkerungsgruppen lassen sich nur in der Form der sogenannten Gemeinwesenarbeit durchführen. Das bedeutet die Zusammenarbeit aller pädagogischen, sozial-caritativen, verwaltungsmäßigen und politischen Aktivitäten unter Mitwirkung der betroffenen Gruppen zur Veränderung ihrer Situation. Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften müssen sich daran aktiv beteiligen.

8.27

Ökumenisch können nur solche Aktionen genannt werden, welche die Annäherung und Einigung der getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zum Ziel haben sowie der gemeinsamen Aufgabe der Christen gegenüber der Welt dienen.

DRITTER TEIL: VOTEN UND EMPFEHLUNGEN

9.

Anregungen zur Förderung der Zusammenarbeit der Kirchen

9.1

Voten an die Leitungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

9.11

Da die ökumenische Zusammenarbeit durch eine Überschneidung der Seelsorgebezirke der verschiedenen Konfessionen erschwert wird, möge ihre Abgrenzung im Zuge der staatlichen Landesplanung nach ökumenischen Rücksichten überprüft werden.

9.12

Da das ökumenische Vertrauensklima weithin von den leitenden Personen abhängig ist, möge bei der Besetzung von Kirchenstellen die örtliche ökumenische Situation berücksichtigt werden.

9.13

Die Kirchenleitungen mögen untereinander Regelungen treffen, daß die Kirchengemeinden sich gegenseitig Auskunft zum Personenstand (Taufe, Trauung u. a.) und zur kirchlichen Statistik erteilen.

9.14

Die Kirchenleitungen mögen auch weiterhin besorgt sein, daß die örtlichen Kirchengemeinden bei einem Mangel an kirchlichen und außerkirchlichen Versammlungsräumen sich gegenseitig aushelfen.

9.15

Die Kirchenleitungen mögen Versuche anregen und fördern, durch Wortgottesdienste und Predigten, Vorträge für einzelne Standes- und Berufsgruppen und durch seelsorgliche Hausbesuche den christlichen Glauben in den Ortsgemeinden gemeinsam zu bezeugen.

9.16

Wo Ausbildungsstätten für pastorale Spezialgebiete (z. B. für Jugendarbeit, Unterrichtsdidaktik und -methodik, Gruppenpädagogik, Krankenseelsorge, Berufs- und Betriebsseelsorge u. a.) bestehen, sollen

sie auch Mitarbeitern anderer Konfessionen offenstehen.

9.17

Um die Stetigkeit und Planmäßigkeit ökumenischer Arbeit auf örtlicher Ebene zu sichern, sollen die Pfarrer und Seelsorger sowie die Gemeindegremien der verschiedenen Konfessionen wenigstens gelegentlich zu gemeinsamen Tagungen und Sitzungen zusammenkommen. Auch die Vertreter der kleineren kirchlichen Gemeinschaften sollen dazu eingeladen werden.

9.2

Voten an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Apostolischen Stuhl

9.21

Die Bereitschaft, als katholischer Christ zu leben, den Glauben zu bezeugen und den Kindern zu vermitteln, ist heute nicht nur in Frage gestellt, wenn die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehören. Die Synode bittet daher die Deutsche Bischofskonferenz, für alle deutschen Diözesen eine Regelung zu treffen, nach der im Ehevorbereitungsprotokoll katholische Brautleute auch dann nach dieser Bereitschaft gefragt werden, wenn beide Partner katholisch sind.

9.22

Die Synode bittet den Papst, im Hinblick auf die in 7.5 vorgeschlagenen pastoralen Maßnahmen das Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufzuheben.

9.3

Empfehlungen für eine Zusammenarbeit der Kirchen auf den verschiedenen Ebenen

9.31

Die Synode regt an, in allen Pfarrgemeinden und, wo es zweckmäßig ist, auch auf überpfarrlicher (z. B. Dekanats- oder Stadt-) Ebene, ökumenische Sachausschüsse zu bilden, in kleineren Gemeinden wenigstens ökumenische Beauftragte zu bestellen, um so den Kontakt mit anderen Konfessionen zu sichern.

9.32

Im regionalen, diözesanen und überdiözesanen Bereich (bzw. in den entsprechenden Bereichen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften) ist eine Zusammenfassung der vorhandenen ökumenischen Bestrebungen und Einrichtungen dringend erforderlich³¹. Dies gilt auch für die zwischenkirchlichen Bemühungen in den einzelnen Sachbereichen kirchlicher Arbeit.

9.33

Zur Sicherung einer stetigen Entwicklung und einer Ausweitung der Zusammenarbeit empfiehlt die Synode, von den zwischenkirchlichen Organisationen in Deutschland Gebrauch zu machen und in ihnen aktiv mitzuarbeiten. Das gilt besonders für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und die regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen.

9.34

Wegen der Aufgabe, die der Kirche im Dienst an der Versöhnung der Völker in Europa zukommt, mögen weitere Möglichkeiten von Kontakten der katholischen Kirche in den europäischen Ländern zur Konferenz Europäischer Kirchen geprüft werden³².

9.35

Die Synode spricht den Wunsch aus, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der katholischen Kirche weitere Fortschritte machen und zu einer verantwortbaren und wirksamen Form der Mitgliedschaft der katholischen Kirche im Ökumenischen Rat der Kirchen führen möge³³.

9.4

Empfehlungen zur Wirksamkeit ökumenischer Arbeit

9.41

Bei allen ökumenischen Einrichtungen sollen die zuständigen kirchlichen Stellen verantwortlich mitarbeiten. Nur so kann es zu verbindlichen Absprachen zwischen den Kirchen kommen, die für das Zusammenleben der Christen am Ort und für die Weiterentwicklung der ökumenischen Bewegung nötig und hilfreich sind.

9.42

Bei zwischenkirchlichen Absprachen müssen auch die Anliegen der nicht vertretenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bedacht werden.

9.43

Die Kirchenleitungen dürfen nicht übersehen, daß alte wie neue Glaubenserfahrungen und darum auch die freien ökumenischen Initiativen in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Raum haben müssen, in dem sie sich bewähren können. Ökumenische Gremien und Beauftragte sollen auf Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ihnen Wert legen.

9.44

Die Träger der freien ökumenischen Initiativen sollen rechtzeitig mit den zuständigen Kirchenleitungen Verbindung aufnehmen und mit ihnen zusammenarbeiten.

9.5

An alle in der katholischen Kirche für die Einheit Verantwortlichen

Die ökumenische Aufgabe duldet keinen Aufschub. Die Gunst der Stunde, vom Herrn der Zeiten geschenkt, darf nicht versäumt werden. Schon gibt es beunruhigende Zeichen der Erschlaffung des ökumenischen Willens, der im Zweiten Vatikanischen Konzil seinen epochalen Ausdruck gefunden hat. Um so mehr sind jetzt alle Verantwortlichen in Gemeinde, Bistum und Weltkirche gerufen, ihr ökumenisches Gewissen zu schärfen. Was die Synode als durchlaufende Perspektive bezeichnet hat, muß sich in ökumenischer Offenheit und Förderung ökumenischer Initiativen umsetzen. Ökumenische Orientierung muß neuer Stil der Kirche werden.

Anmerkungen:

¹ Die Allgemeine Umfrage zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte, daß 46,6% der Katholiken mit den bisherigen ökumenischen Initiativen der katholischen Kirche einverstanden sind; ebenso viele (46,4%) wünschen, daß die Anstrengungen noch verstärkt werden. Nur wenige (7,9%) sind unentschieden; 20,4% jedoch sind besorgt, daß die katholische Kirche dabei zu viel von sich selbst aufgeben könnte.

² Für die hier anstehenden Aufgaben sei verwiesen auf die wichtigen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils: die Erklärungen über die nichtchristlichen Religionen und über die Religionsfreiheit sowie die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute.

³ ÖD, Nr. 3; vgl. auch das Arbeitsdokument „Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog“ (hrsg. vom Sekretariat für die Förderung der Einheit der Christen), IV, 2 a, Nachkonziliare Dokumentation Bd. 30, Trier 1971, 65 (weiterhin zitiert als „Arbeitsdokument“).

⁴ Vgl. KK, Nr. 8: „Haec Ecclesia . . . subsistit in Ecclesia catholica“. Der Ausdruck „subsistit in“ ist nach ausführlicher Diskussion an die Stelle eines „est“ in der ersten Vorlage getreten. Vgl. auch ÖD, Nr. 4.

⁵ Vgl. das Studiendokument der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der röm.-kath. Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen über „Katholizität und Apostolizität“, Abschnitt „Die Katholizität“, Nr. 4: „Die Kirche soll nicht nur ‚offen‘ sein in ihrer Verkündigung ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Klasse oder Kultur, sondern auch für alle ‚bewohnbar‘ sein, für alle ein ‚Zuhause‘ sein, indem sie in ihren Strukturen und in ihrem Leben die ganze Mannigfaltigkeit der Geistesgaben, die ganze Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit sichtbar macht“. In: K. Raiser (Hrsg.), Löwen 1971. Studienberichte und Dokumente der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung. Beiheft zur Ökumenischen Rundschau, Nr. 18/19, Stuttgart 1971, 136—161, hier 140.

⁶ Ähnlich lautet die sogenannte Basis-Formel des Ökumenischen Rates der Kirchen: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist

eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

⁷ Dieser Gedanke hat dazu geführt, den Begriff „Hierarchie der Wahrheiten“ in das Ökumenismusdekret aufzunehmen. Vgl. Lorenz Kardinal Jaeger, Das Konzilsdekret „Über den Ökumenismus“, Paderborn 1965, 98.

⁸ Vgl. Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 24. 6. 1973, Kap. 5: „Es kann unter anderem geschehen, daß eine dogmatische Wahrheit zunächst in einer unvollkommenen, jedoch nicht falschen Weise ausgedrückt wird und dann später, wenn man sie in größerem Zusammenhang mit den übrigen Glaubenswahrheiten oder menschlichen Erkenntnissen betrachtet, vollständiger und vollkommener ausgesagt wird . . . Wenn auch die Wahrheiten, die die Kirche durch ihre dogmatischen Formeln in der Tat zu lehren beabsichtigt, sich von den wandelbaren Begriffen einer gewissen Epoche unterscheiden und auch ohne diese ausgedrückt werden können, kann es andererseits mitunter geschehen, daß jene Wahrheiten ebenso vom kirchlichen Lehramt in Worten vorgetragen werden, die selbst Anzeichen einer solchen begrifflichen Bedingtheit an sich tragen.“

⁹ „Arbeitsdokument“, IV, 4 c.

¹⁰ Zitat aus dem in Anm. 5 genannten Studiendokument, ebd. 140.

¹¹ „Arbeitsdokument“, III, 3.

¹² „Arbeitsdokument“, IV, 5; vgl. ÖD, Nr. 4.

¹³ Vgl. Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 3—6.

¹⁴ „Arbeitsdokument“, VII, 7.

¹⁵ Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 18: „Es hat eine ökumenische Bedeutung, daß die Taufe, die von Amtsträgern der von uns getrennten Kirchen und Kirchengemeinschaften gespendet wird, gebührend eingeschätzt wird. Dadurch erweist sich die Taufe wahrhaft als ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“ (vgl. ÖD, Nr. 22; KK, Nr. 15).

¹⁶ Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 13. Vgl. W. Bartz, Orientierung über die Gültigkeit der in Freikirchen und christlichen Sondergemeinschaften gespendeten Taufe, Trier 1971.

¹⁷ Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 14.

¹⁸ Das gilt z. B. für die Sammlung „Gemeinsame Kirchenlieder“, die von allen Kirchenleitungen des deutschen Sprachraums anerkannt ist.

¹⁹ Vgl. die der deutschen Situation angepaßten Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu proprio „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen, 1970 (weiterhin zitiert als „Ausführungsbestimmungen“).

²⁰ Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben „Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“ herausgegeben. (Echter Verlag, Würzburg, und Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1974.)

²¹ „Ausführungsbestimmungen“, Anm. 3.

²² Neben der starken konfessionellen Mischung der Bevölkerung bestimmt das Rechtssystem der obligatorischen Zivilehe die Situation in Deutschland, so daß hier erhöht die Gefahr einer nur zivilen und damit kirchenrechtlich ungültigen Ehe gegeben ist. Deshalb erkennen die deutschen Bischöfe an, „daß bei den Gegebenheiten in Deutschland in jedem Fall ein Dispensgrund gemäß ‚Matrimonia mixta‘ Nr. 3 vorliegt“ („Ausführungsbestimmungen“, 1. a).

²³ Die Synode tritt dafür ein, daß dieses Versprechen auch dann gegeben wird, wenn beide Brautleute katholisch sind (vgl. 9.21).

²⁴ „Für eine erfüllte Ehe ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung der Eheleute ein besonders tragfähiges Fundament. Die Kirchen dürfen darum nicht müde werden, alle, die sich auf die Ehe vorbereiten, auf dieses tiefste Fundament menschlicher Gemeinsamkeit hinzuweisen.“ (Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen vom 18. Januar 1971 in: Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner vom März 1974, S. 21).

²⁵ „Ausführungsbestimmungen“, Anm. 8.

²⁶ Vgl. Dekret der Römischen Kongregation für die Ostkirchen, AAS, LIX (1967), 165 f.

²⁷ Vgl. „Ausführungsbestimmungen“, Nr. 8 mit Anm. 12—15.

²⁸ Vgl. das Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen vom 18. Januar 1971 (Nr. 3 d): „Nach einer erfolgten Trauung sollen die Seelsorger mit den konfessionsverschiedenen Paaren bzw. Familien in Verbindung bleiben und dabei Ratschläge geben für die Glaubenspraxis im Ehe- und Familienleben (Gebet, Teilnahme am Gottesdienst u. a.). Beide Seelsorger sollen auch gelegentlich die konfessionsverschiedenen Paare am Ort zu Gesprächen einladen, in denen sie gemeinsam Glaubensfragen und Fragen des religiösen Lebens besprechen.“

²⁹ „Arbeitsdokument“, IV, 3 a.

³⁰ Der Synodenbeschluß „Der Religionsunterricht in der Schule“ befaßt sich mit dieser Frage.

³¹ Vgl. Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 3—8.

³² Die Konferenz Europäischer Kirchen „ist eine ökumenische Gemeinschaft von Kirchen Europas“, deren Arbeit den Zweck verfolgt, „bei regelmäßigen Zusammenkünften Fragen, die die Kirchen in Europa angehen, zu erörtern und sich gegenseitig zu fördern in dem allen Kirchen aufgetragenen Dienst in der gegenwärtigen europäischen Situation“ (Satzung, Art. 1).

³³ Vgl. Anm. 6 und den Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen „Strukturen der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen“, Ökumenische Rundschau 1972, 526—561. In ihrem Vorwort schreiben Jan Kardinal Willebrands und Eugene Carson Blake: „Der Versuch, einen Termin festzusetzen, bis zu welchem man eine Antwort auf die Frage des Beitritts der römisch-katholischen Kirche gefunden haben muß, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realistisch . . . Alle sind jedoch überzeugt, daß die Zusammenarbeit zwischen diesen Körperschaften nicht nur fortgesetzt, sondern noch intensiviert werden muß.“

Der Präsident der Gemeinsamen Synode der Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland hat den Beschluß der Synode „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ in den amtlichen Mitteilungen SYNODE vom 20. Dezember 1974 gemäß Artikel 14 des Statuts veröffentlicht. Durch Bekanntgabe dieses Beschlusses im „Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg“ setze ich hiermit diesen in Kraft.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1975



Erzbischof

Nr. 47 Ord. 11. 3. 75
**Fortbildung für Gemeindeassistenten/innen
und Katecheten/innen**

Die Fortbildungskurse für Gemeindeassistenten/innen und Katecheten/innen der Erzdiözese Freiburg finden in diesem Jahr in Freiburg und Obersasbach-Erlenbad (Haus Hochfelden) statt.

Das Programm sieht folgende Themen vor:

**Woche vom 21. bis 25. April 1975
für Katecheten/innen**

Tagungsort:

Freiburg i. Br., Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese

Thema:

Neue didaktische Wege im Religionsunterricht

- a) Sakramentenkatechese unter Berücksichtigung der Befähigung von Erwachsenen zur Mitarbeit (Firmvorbereitung)
- b) Arbeiten mit dem Zielfelderplan für die Sekundarstufe I
- c) Religionsunterricht der Primarstufe am Beispiel des 2. Schuljahres

Referenten:

Professor Dr. Günter Biemer
Dipl. Theol. Gerd A. Rummel
Dipl. Theol. Dipl. Päd. Albert Biesinger

**Woche vom 26. bis 30. Mai 1975
für Gemeindeassistenten/innen**

Tagungsort:

Hochfelden-Obersasbach-Erlenbad

Thema:

Wer ist der Mensch?

- a) Die liberalistische Auffassung vom Menschen
- b) Die Vorstellung vom Menschen im Marxismus und Sozialismus
- c) Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft
- d) Von den Schwierigkeiten, zu glauben
- e) Der Ort möglichen Glaubens in der modernen Welt

Referent:

Professor Dr. Johannes Schwartländer, Tübingen

- f) Das Menschenbild der Bibel

Referent:

Professor Dr. Alfons Deissler, Freiburg

- g) Methodische Wege zum Erfahrungsaustausch
- h) Verfahren zur Aktivierung von Arbeitskreisen

Referent:

Professor Dr. Bernhard Grom SJ., München

**Woche vom 9. bis 13. Juni 1975
für Gemeindeassistenten/innen**

Tagungsort:

Hochfelden-Obersasbach-Erlenbad

Themen:

- a) Arbeiten mit dem Zielfelderplan in der Sekundarstufe I

Referent:

Frank Nesselhauf, RPA Freiburg

- b) Einige Grundbegriffe des Paulus

Referent:

P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

- c) Pastoral und Verkündigung in heutigen Spannungsfeldern

Referent:

Domkapitular Dr. Franz Huber, Freiburg i. Br.

Der Beginn der Kurse ist jeweils montags um 15.00 Uhr, Ende: freitags 13.00 Uhr.

Die Tagung gilt als verpflichtende, berufliche Fortbildung und ist bei den Oberschulämtern angemeldet.

Die Geistlichen werden gebeten, ihren Gemeindeassistenten/innen und Katecheten/innen die Teilnahme an dieser Fortbildung zu ermöglichen.

Anmeldungen werden erbeten bis spätestens 14. April 1975 an das Referat für Seelsorgehilfe und Katechese 78 Freiburg, Herrenstr. 35.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. März 1975 Herrn Pfarrer Paul Hermann Schäu fele in Lahr, St. Peter und Paul, zum Dekan des Landkapitels Lahr ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 4. März 1975 dem Pfarrer Emil Bauer in Eppingen-Richen die Pfarrei Eberbach St. Johannes Nepomuk, Dekanat Mosbach, dem Pfarrer Ludwig Jordan in Östringen-Odenheim die Pfarrei Schliengen St. Leodegar, Dekanat Neuenburg, verliehen.

Im Herrn ist verschieden

3. März: Vincke Dr. Johannes, em. Universitätsprofessor, † in Wallenhorst

R. i. p.